

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

gültig ab 01.07.2020

### 1. Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 16 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)	Jahresleistungspreissystem Entnahme	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		EUR/kW/a	Ct/kWh	EUR/kW/a	Ct/kWh
	Mittelspannung *	15,09	4,60	121,95	0,33
	Umspannung MS/NS	17,62	5,59	149,97	0,30
	Niederspannung	27,57	5,82	132,23	1,64
	Monatsleistungspreissystem Entnahme	Leistungspreis EUR/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh		
	Mittelspannung *	20,32	0,33		
	Umspannung MS/NS	24,99	0,30		
	Niederspannung	22,04	1,64		

Bei kommunalem Verbrauch wird auf das Netznutzungsentgelt ein Rabatt von 10 % gewährt. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB, Reservenetzkapazität und Blindarbeit sowie zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

\*) Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannungsverluste ein Aufschlag von 3 % auf die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	Entnahme	bis 200 h	200 bis 400 h	400 bis 600 h
		EUR/kW/a	EUR/kW/a	EUR/kW/a
	Mittelspannung	37,73	45,27	52,82
	Umspannung MS/NS	44,06	52,87	61,69
	Niederspannung	68,92	82,70	96,48

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) mit Leistungsmessung (RLM)	Messstellenbetrieb inkl. monatlicher Messung	EUR/a
	MS-Lastprofil, mit Wandler, mit TK-Komponente	853,46
	NS-Lastprofil, mit Wandler, mit TK-Komponente	561,15
	Abschlag MS-Wandlersatz	313,67
	Abschlag NS-Wandlersatz	21,36

Entgelt für Blindarbeit	Blindarbeit für Entnahme in der Mittelspannung und Umspannung MS/NS	Ct/kvarh
	Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 33 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,95$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt:	1,05
	Blindarbeit für Entnahme in der Niederspannung	Ct/kvarh
Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,90$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt:	1,05	

## 2. Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 16 %)

<b>Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)</b>	Kundengruppe	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
	Kunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	27,01	5,96
	Kommunaler Verbrauch *	24,31	5,36
	Nachtstrom (Schwachlast)	5,40	1,13
	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	5,40	1,13
	Ladestationen Elektromobilität	5,40	1,13

Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

\*) Bei kommunalem Verbrauch ist ein Rabatt von 10 % auf das reguläre Netznutzungsentgelt berücksichtigt.

<b>Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) ohne Leistungsmessung (SLP)</b>	Messstellenbetrieb pro Messsatz	MSB EUR/a	Zusatzmessung EUR
	Eintarifzähler, ohne Wandler	9,03	3,04
	Zweitarifzähler, ohne Wandler	13,84	4,13
	Pmax-Zähler	35,99	12,83
	Zweitarif-2-Richtungszähler	43,17	12,83
	Elektronischer Dienstleistungszähler (EDL 21)	46,99	3,04
	Elektronischer Dienstleistungszähler (EDL 40)	87,09	3,04
	I-Wandlersatz	21,36	
	Tarifschaltuhr	11,40	

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dementsprechend erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

## 3. Umlagen und Konzessionsabgaben

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 16 %)

<b>KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, § 19 StromNEV, Abschalt-Umlage, Konzessionsabgabe</b>		nicht privilegierter LV Ct/kWh
	KWKG-Umlage **/ ***	0,226
	Offshore-Netzumlage **	0,416
	<b>§ 19-Umlage</b>	<b>Ct/kWh</b>
	Kategorie A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,358
	Kategorie B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
	Kategorie C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025
	<b>Abschalt-Umlage</b>	<b>Ct/kWh</b>
	ab 1. kWh unbegrenzt	0,007

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzzulage, Abschalt-Umlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage) sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

\*) produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach §277 HGB

\*\*) gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt mit dem ÜNB)

\*\*\*) abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Konzessionsabgabe	Drübeck, Darlingerode	Wernigerode, Benzingerode, Silstedt, Minsleben, Reddeber, Schierke
	Ct/kWh	Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32	1,59
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

#### **4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

##### **Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

##### Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE0007733885501000000000000008476	MS

##### Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE00077338855010000000000000030183	MS

##### **Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

##### **Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für den Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.